

Grundinformationen zu: Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen

Durch einen Unfall, eine Erkrankung oder im Alter kann jeder in die Situation geraten, nicht mehr selbst für sich entscheiden zu können.

Nach Artikel 2 Grundgesetz (GG) ist jedem Erwachsenen das volle Selbstbestimmungsrecht garantiert. Dies bedeutet, dass Angehörige (also auch Eheleute) nicht automatisch für Sie Entscheidungen treffen können! Angehörige benötigen generell eine schriftliche Einverständniserklärung, um im Notfall handeln zu können!

Sie haben mehrere Vorsorgemöglichkeiten:

Die Vorsorgevollmacht empfiehlt sich, wenn Sie schon jetzt eine Person benennen können, die Sie zu einem Zeitpunkt der eigenen Hilflosigkeit rechtswirksam vertritt und Sie grundsätzlich keine Kontrolle des Bevollmächtigten durch das Betreuungsgericht für notwendig halten.

Aber auch für Bürger, die keine Angehörigen oder Vertrauenspersonen haben, gibt es die Möglichkeit zur Vorsorge – die Betreuungsverfügung.

Hierin legen Sie im Vorfeld fest, wie Ihr Leben von einem dann bestellten Betreuer gestaltet werden soll. Der Betreuer ist nach § 1901 BGB gesetzlich verpflichtet, sich nach Ihren Wünschen zu richten, sofern Ihnen diese nicht erheblich schaden.

Mit der Patientenverfügung erklären Sie in schriftlicher Form, ob die Ärzte alle Möglichkeiten ausschöpfen sollen, Ihr Leben zu erhalten oder ob die Behandlung auf die Linderung von Schmerzen beschränkt werden soll.

1. Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht basiert auf Artikel 2 des Grundgesetzes (GG), welches jedem Volljährigen das volle Selbstbestimmungsrecht garantiert.

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie im Vorfeld eine oder mehrere Personen, in Ihrem Namen zu handeln, wenn Sie nicht mehr entscheidungs- und/oder handlungsfähig sind.

Die Aufgabenkreise, in denen der Bevollmächtigte für Sie handeln, und ab wann die Vorsorgevollmacht eintreten soll, müssen Sie genau festlegen.

Die Voraussetzung zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht ist Ihre Geschäftsfähigkeit. Lassen Sie sich diese durch Ihren Hausarzt bescheinigen!

Mit der Vorsorgevollmacht schließen Sie einen privatrechtlichen Vertrag zwischen autonomen Partnern ab. Dies bedeutet, dass keine Überprüfung durch das Betreuungsgericht (beim Amtsgericht) statt findet. Der Vorteil ist, dass der Bevollmächtigte niemanden Rechenschaft ablegen muss. Es birgt jedoch auch die

Gefahr, dass die eingeräumte Rechtsposition missbraucht und Handlungen im Namen des Vollmachtgebers vorgenommen werden, die nicht dessen Interesse dienen! Erteilen Sie die Vorsorgevollmacht also nur an absolut vertrauenswürdige Personen, die zudem geschäftsfähig sein müssen!

Eine Beglaubigung ist grundsätzlich nicht notwendig. Es empfiehlt sich jedoch, gerade bei größeren Vermögenswerten, die Vollmacht notariell beurkunden zu lassen. Bei Haus- und Grundbesitz ist eine Beurkundung durch einen Notar nach § 29 Grundbuchordnung vorgeschrieben. Übrigens, eine Beurkundung beinhaltet immer eine Bestätigung Ihrer Geschäftsfähigkeit.

Es ist sinnvoll, die Vorsorgevollmacht mit einer Betreuungsverfügung (siehe Betreuungsverfügung, Pkt.2) zu kombinieren.

Mit dem anliegenden Formular möchten wir Ihnen das Anfertigen einer Vorsorgevollmacht erleichtern. Grundsätzlich können Sie Passagen streichen oder handschriftlich als Anhang Ergänzungen hinzufügen. Auch ist ein freies Formulieren Ihrer individuellen Vorsorgevollmacht möglich.

Von der Vorsorgevollmacht darf es nur ein Original mit Ihrer Unterschrift geben! Händigen Sie den Bevollmächtigten eine Kopie aus und bewahren Sie die Vollmacht an einem Ort auf (z.B. bei Ihren persönlichen Unterlagen), wo diese jederzeit gefunden werden kann.

Es empfiehlt sich, das Betreuungsgericht über das Bestehen der Vorsorgevollmacht zu informieren. Nutzen Sie hierfür das Formular der Betreuungsverfügung. Eine Hinterlegung kann auch bei der Bundesnotarkammer (siehe Hinweis letzte Seite) erfolgen.

2. Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung hat drei wesentliche Funktionen:

1. Wenn Sie keine Vertrauensperson benennen können, die Sie zu einem Zeitpunkt der eigenen Hilflosigkeit rechtswirksam vertreten soll, ist die Erstellung einer Betreuungsverfügung Ihre Vorsorgemöglichkeit.

Die Betreuungsverfügung sollten Sie auch dann wählen, wenn Sie Gründe haben, die für eine gerichtliche Kontrolle bei der späteren Regelung Ihrer Angelegenheiten sprechen.

Für den Fall, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln können, wird dann für Sie ein rechtlicher Betreuer durch das Betreuungsgericht bestellt. Entweder eine neutrale Person, oder die von Ihnen benannte.

In der Betreuungsverfügung teilen Sie schon heute dem Betreuungsgericht mit, welche Wünsche Sie bezüglich Ihrer weiteren Lebensgestaltung haben, und dies möglichst präzise. So z.B., ob Ihr gesamtes Vermögen für eine häusliche Pflege eingesetzt werden soll, welches Altersheim sie ggf. wünschen, ob Spenden an Institutionen oder Enkelkinder weiter gezahlt werden sollen, wie Sie Ihren Geburtstag gestaltet wissen möchten, auch wenn Sie nicht mehr ansprechbar sind etc.. Sie erleichtern es dem später bestellten rechtlichen Betreuer damit,

gemäß Ihren Wünschen zu handeln. Denn hierzu ist er nach § 1901 BGB verpflichtet, es sei denn, Ihre heute geäußerten Wünsche laufen nach eingehender Prüfung Ihrem Wohl in der Situation zuwider.

Für die Erstellung einer Betreuungsverfügung ist eine volle Geschäftsfähigkeit *nicht* notwendig!

2. Sie haben eine Vorsorgevollmacht nach bestem Wissen erstellt und zwar zu einem Zeitpunkt, wo Sie voll geschäftsfähig waren und plötzlich zweifelt jemand nicht nur die Vorsorgevollmacht, sondern auch Ihre damalige Geschäftsfähigkeit an.

Durch die Betreuungsverfügung teilen Sie dem Betreuungsgericht mit, dass bei Zweifeln an Ihrer Geschäftsfähigkeit, z.B. Ihr Bevollmächtigter aus der Vorsorgevollmacht als gesetzlicher Betreuer bestellt werden soll.

Ebenso können Sie festlegen, wen Sie nicht als Betreuerin oder als Betreuer wünschen.

3. Mit dem Vordruck der Betreuungsverfügung können Sie beim Amtsgericht Oldenburg kostenlos hinterlegen, welche Form der Vorsorge Sie für sich getroffen haben. Dies ist auch formlos möglich.

Von der Betreuungsverfügung darf es nur ein Original mit Ihrer Unterschrift geben! Haben Sie Personen benannt, die ggf. als Betreuer bestellt werden sollen, so händigen Sie diesen eine Kopie aus. Bewahren Sie die Vollmacht an einem Ort auf (z.B. bei Ihren persönlichen Unterlagen), wo diese jederzeit gefunden werden kann.

Es empfiehlt sich, eine Kopie der Betreuungsverfügung beim Betreuungsgericht, Bahnhofstraße 13, 26122 Oldenburg zu hinterlegen. Eine Hinterlegung kann auch bei der Bundesnotarkammer (siehe Hinweise letzte Seite) erfolgen.

3. Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung erklären Sie in schriftlicher Form dem behandelnden Arzt Ihren Willen zu jeglicher medizinischer Behandlung für den Fall, dass Sie sich nicht mehr entsprechend äußern können. Sie tritt somit ein, wenn Ihrerseits keine Einwilligungsfähigkeit mehr möglich ist, z.B. wenn Sie schwer erkranken, einen schweren Unfall erleiden oder über längere Zeit bewusstlos sind.

Sie können schon heute festlegen, ob die behandelnden Ärzte alle Möglichkeiten ausschöpfen sollen, Ihr Leben zu erhalten, oder ob unter bestimmten Bedingungen die Behandlungsmöglichkeiten auf die Linderung von Schmerzen beschränkt werden sollen. Dies gilt ebenso für mögliche Reanimationen. Formulieren Sie Ihre Behandlungswünsche so konkret wie möglich!

Weiterhin sollten Sie in der Patientenverfügung eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, der Ihre Wünsche im Krankheitsfall vertritt und berechtigt ist, Auskünfte zu bekommen sowie Entscheidungen zu treffen.

Bei dem Erstellen einer Patientenverfügung ist Ihre Geschäftsfähigkeit notwendig. Diese sollten Sie sich vom Hausarzt bescheinigen lassen oder ihn gleich als einen der Zeugen die Patientenverfügung mit unterschreiben lassen.

Wir empfehlen Ihnen, die Patientenverfügung von zwei Zeugen unterzeichnen zu lassen. Alle zwei Jahre sollten Sie Ihre Patientenverfügung prüfen und erneut

gemeinsam mit einem Zeugen per Unterschrift bestätigen. Nur so können Sie belegen, dass diese aktuell Ihrem Willen entspricht!

Damit im Bedarfsfall bekannt ist, dass Sie eine Patientenverfügung besitzen, ist es ratsam, eine entsprechende Hinweiskarte bei sich zu tragen.

Ebenso kann auch eine Kopie Ihrer Patientenverfügung beim Hausarzt und beim Betreuungsgericht, Bahnhofstraße 13, 26122 Oldenburg kostenlos hinterlegt werden.

Mit dem anliegenden Formular möchten wir Ihnen das Anfertigen einer Patientenverfügung erleichtern. Grundsätzlich können Sie Passagen streichen oder handschriftlich als Anhang Ergänzungen hinzufügen. Auch ist ein freies Formulieren Ihrer individuellen Vorsorgevollmacht möglich.

Von der Patientenverfügung darf es nur ein Original mit Ihrer Unterschrift geben! Händigen Sie den Bevollmächtigten eine Kopie aus und bewahren Sie die Vollmacht an einem Ort auf (z.B. bei Ihren persönlichen Unterlagen), wo diese jederzeit gefunden werden kann.

Es empfiehlt sich, das Betreuungsgericht über das Bestehen der Patientenverfügung zu informieren. Nutzen Sie hierfür das Formular der Betreuungsverfügung. Eine Hinterlegung kann auch bei der Bundesnotarkammer (siehe Hinweise letzte Seite) erfolgen.

Hinweis zur Patientenverfügung:

Ab dem 01.09.2009 ist der schriftlich niedergelegte Wille mit den festgelegten Behandlungswünschen rechtlich verbindlich (§ 1901a BGB).

Patientenverfügungen, die davor erstellt wurden, bleiben grundsätzlich wirksam.

Allgemeiner Hinweis zur Registrierung:

Seit dem 01.03.05 besteht die Möglichkeit, die Daten Ihrer Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer im Zentralen Vorsorgeregister zu registrieren.

Die Registrierung umfasst die wesentlichen Daten der Verfügung, d.h. Name und Anschrift von Ihnen und Ihrer Vertrauensperson, Umfang der Vollmachten etc. Das Register verwahrt nicht das Schriftstück, in welchem die Vollmachten erklärt werden!

Nur die Gerichte haben die Möglichkeit, die hinterlegten Daten abzufragen.

Die Übermittlung Ihrer Daten kann auf dem Postweg oder über die Nutzung der Internetseite des Zentralen Vorsorgeregisters erfolgen. Für die Hinterlegung fällt eine Gebühr zwischen 13 Euro und 23 Euro an.

Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Kronenstr. 42, 10117 Berlin, Tel.: 01805-355050 (0,12 €/Min.); www.vorsorgeregister.de

Bei weiterem Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an:
Betreuungsstelle der Stadt Oldenburg, Pferdemarkt 14,
26121 Oldenburg
Zimmer 142 – 144, 161, 162, Telefon: 235-2503, -2772, -
2488, -2753, -3644